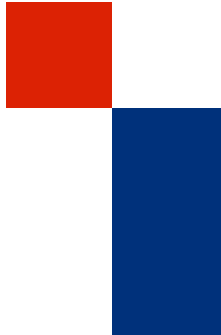


3.07.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2021

2. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

30.05. – 02.06.2021

Kirchengesetz

zur Änderung des AG.BVG

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Gründe:

Die Anwärtergrundbezüge des Bundes stiegen durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz im März 2020 sehr deutlich auf 2317,52 € (2345,33 € ab 01.04.2021). Anders als in den Bundesländern, wo die Lehramtsanwärter/-innen einen Großteil der Bezügeempfänger darstellen, geht es beim Bund stärker um technische Berufe in denen der Bund als Dienstherr mit dem freien Arbeitsmarkt konkurriert.

Von den EKD-Kirchen, die in das Bundesrecht verweisen, orientieren sich viele im Hinblick auf die Vikariatsbezüge an diesem Betrag. Zu diesen Kirchen gehören auch unsere Nachbarkirchen in Kurhessen-Waldeck und seit April 2020 auch die Evangelische Kirche im Rheinland. Da dort ein Bemessungssatz von 95% angewandt wird, liegt der Vikariatsgrundbezug im Rheinland bei 2201,64 €. ($2317,52 \times 95\% = 2201,64$ €; 2228,06 € ab 01.04.2021).

Die Vikariatsbezüge in der EKvW orientieren sich derzeit an den Anwärterbezügen des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegenwärtig beträgt der Anwärtergrundbezug in Nordrhein-Westfalen 1569,43 €.

Zum Vergleich die Grundbezüge in ähnlichen Ausbildungssituationen:

:

Lehramtsreferendar/-innen NRW:	1569,43 €
Rechtsreferendar/-innen NRW:	1325,17 €
Vikar/-innen EKvW	1569,43 €
Vikariatsbezüge Hannover:	1501,92 € (zzgl. 200 € Mobilitätszulage)

Die Höhe der eigenen Bezüge nehmen die Vikarinnen und Vikare seit der Erhöhung der Vikariatsbezüge im Rheinland als unangemessen und ungerecht wahr. Tatsächlich scheint die Diskrepanz in den Bezügen zu einer negativen Gruppendynamik in der gemeinsamen Ausbildung im Predigerseminar in Wuppertal geführt zu haben.

Zur weiteren Verbesserung der guten Bedingungen in der Ausbildung und in der Unterstützung der Vikarinnen und Vikare und zur Linderung von Marktverzerrungen scheint es erforderlich, die Vikariatsbezüge in der EKvW anzuheben.

Gleichzeitig ist es ein Signal, dass die EKvW in Zeiten allgemeinen Rückbaus in den Theologischen Nachwuchs investiert.

Hier wird vorgeschlagen, die Vikariatsbezüge mit einem Bemessungssatz von 50 % an die Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12 NRW zu knüpfen. Dabei handelt es sich um die derzeitige Eingangsbesoldung im pfarramtlichen Probendienst.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Vikariat gerade nicht um eine volle Berufstätigkeit sondern um eine Ausbildung handelt.

Das Grundgehalt in der Erfahrungsstufe 5 beträgt in der Besoldungsgruppe A 12 NRW 3.999,52 €. Durch die vorgeschlagene Rundungsregel läge der Grundbezug der Vikare bei derzeit 2.000 €.

Damit würden die Grundbezüge der Vikar/-innen um 430,57 € monatlich steigen. Vor dem Hintergrund dieser deutlichen Steigerung der Bezüge und zur nachhaltigen Finanzierbarkeit entfallen andere Unterstützungsleistungen (z. B. Dienstrad oder das bereits in Planung befindliche Büchergeld). Auch im Zusammenhang beispielsweise mit der Genehmigungspraxis von Auslandsvikariaten das kirchliche Interesse deutlicher zu akzentuieren.

Ausgehend von der Zahl von 58 Vikaren (Stand Februar 21) würde die Besoldungssteigerung eine jährliche Kostensteigerung von ca. 300.000 € bedeuten.

Zum Vergleich: eine Steigerung auf die Höhe der Bundesbesoldung würde Kosten von ca. 540.000 € jährlich verursachen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Anlage 2: Stellungnahme des Pfarrvereins

Anlage 3: Stellungnahme des Rates der Vikarinnen und Vikare

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 262), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

(zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)

Vikarinnen und Vikare

- (1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.
- (2) 1 Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbezug in Höhe von 50 % der Bezüge der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12. 2 Der Grundbezug wird auf volle Euro aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.
- (4) Zu den Bestandteilen der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.“

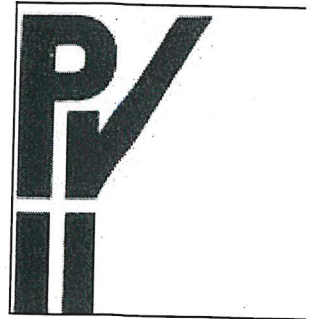
Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Evangelischer Pfarrverein in Westfalen

Gemeinschaft Westfälischer Theologinnen und Theologen e.V.
Mecklenbecker Straße 437 • 48163 Münster



Münster, den 30.03.2021

Landeskirchenamt der EKvW
z. Hd. Herrn Beyer
Postfach 101051

33510 Bielefeld

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
01. April 2021
Anlagen -----

Bey, F

Bey F.6.4.21

Sehr geehrte Damen und Herren,
lieber Herr Beyer,

dem Gesetzesentwurf zur Anhebung der Vikarsbezüge vom 18.03.2021 zur Vorlage auf der Landessynode im Mai 2021, hat der Vorstand des Pfarrvereins als Pfarrvertretung der EKvW in seiner Sitzung am 29.03.2021 zugestimmt.

Wir begrüßen, dass mit diesem Gesetzesentwurf eine konstruktive und harmonische gemeinsame Vikarsausbildung der Landeskirchen in NRW gefördert wird. Gleichzeitig setzt die EKvW damit ein deutliches Zeichen der Wertschätzung des Nachwuchses im Pfarrberuf.

Mit freundlichem Gruß

Borries, Vorsitzender

Breckerfeld, 19. April 2021

Hohe Synode,
sehr geehrte Frau Präses,
sehr geehrte Damen und Herren,

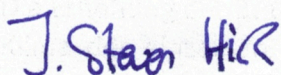
der Rat der Vikarinnen und Vikare wurde gebeten, zur Entscheidung über die Anhebung der Vikariatsbezüge Stellung zu nehmen. Dem kommen wir gerne nach.

Der Rat der Vikarinnen und Vikare begrüßt die Entscheidung der Kirchenleitung, die Änderung des AG.BVG der Landessynode vorzulegen. Die vorgeschlagene Erhöhung unsere Besoldung begrüßen wir. Mehrheitlich ist der Rat der Vikarinnen und Vikare zufrieden mit dem vorliegenden Beschluss.

Die Erhöhung der Bezüge hat unserer Meinung nach nicht nur einen positiven Einfluss auf das Klima der einzelnen Kurse in der gemeinsamen Ausbildung in Villigst und in Wuppertal, sondern dient auch dazu, unsere Landeskirche als Dienstherrin attraktiver zu machen.

Wir würden uns wünschen, dass die Mobilitätszulage dort, wo sie gezahlt wird, auch weiterhin gezahlt wird. Unsere Meinung ist dies im Sinne der Gleichberechtigung unter uns Vikarinnen und Vikaren, da die betreffenden Kolleginnen und Kollegen erhöhte Fahrkosten und Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt eines PKWs haben.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass eine Anhebung der Vikariatsbezüge in der derzeitigen Situation für Unverständnis und missbilligenden Blicke sorgen kann. Deswegen wollen wir auch an dieser Stelle danken: Für uns alle ist unklar, wann das Leben zu einer gewohnten Normalität zurückkehrt und welche Folgen die Pandemie auf das kirchliche Leben haben wird. Umso wertschätzender ist es für uns, dass sich die Evangelische Kirche von Westfalen sich ihrem theologischen Nachwuchs zuwendet und sich dieses Themas in so kurzer Zeit angenommen hat.



John Steven Hick, Vikar
Vorsitzender

Vorsitzender: John Steven Hick
Stellv. Vorsitzende: Mirjam Konrad
Kassenwart: Jan Nagel

E-Mail: rav@kk-ekvw.de
Telefon: 02338-7209835